

Priester und seine Gehülfen ist ausserhalb des Stifts eine besondere Wohnung herzurichten. Nach beendetem Gottesdienst darf keine Nonne mit ihm sprechen, nur eine Kranke in ihrer Behausung ihm beichten, was sonst an einem auch Anderen sichtbaren Platze der Kirche geschehen muss¹. Unterhaltungen mit Verwandten und Männern sind nach Möglichkeit einzuschränken: an bestimmter Stelle² und in Gegenwart von Zeugen sollen sie stattfinden und nur dann, sobald dringende Noth es erfordert, also z. B. wenn Männer zu Dienstleistungen herangezogen werden³ oder sie zur Zeit der Ernte den einzelnen Stiftsfrauen die Ertragnisse ihrer Ländereien überbringen⁴. Ebensowenig wie den Kanonikern ist den Sanctimonialen der Besitz von Eigenthum verwehrt⁵. Immerhin sollen diejenigen, die auch nach Verlesung der Institutio in das Stift einzutreten wünschen⁶, über die zukünftige Verwaltung ihres Besitzes Verfügungen getroffen haben. Sie können ihn der Kirche vermachen, um fortan aus deren Vermögen unterhalten zu werden, oder bei solcher Schenkung sich den Niessbrauch vorbehalten: sein Schutz ist dann Sache des 'quaestor ecclesiae'⁷. Andererseits ist es auch erlaubt, mit Zustimmung der Aebtissin und der übrigen Frauen in öffentlich beglaubigter Urkunde einen Verwandten oder sonst vertrauenswürdigen Bekannten zum Verwalter des Gutes zu bestellen. Dieser hat dann die Rechte und Ansprüche der Eigenthümerin vor Gericht⁸ zu vertreten, während ihr allein die Einkünfte aus dem Gute zufließen. Nie aber darf grösserer oder geringerer Reichtum einen Rangunterschied innerhalb des Stifts begrün-

1) Inst. sanct. c. 27. Châlon c. 60. 2) Châlon c. 61 hat hierfür die Bezeichnung auditorium. 3) Inst. sanct. c. 23. 4) c. 20. Châlon c. 61. 5) Zum Folgenden vgl. Inst. sanct. c. 9. Anderwärts (cc. 20. 23) begegnen *propriae mansiunculae*, ebenso Châlon c. 61 *propriae mansiones*. 6) Inst. sanct. c. 8 mit derselben Bestimmung über die Zahl der Aufzunehmenden wie Inst. can. c. 118. Vgl. Tours 813 c. 31. 7) Inst. sanct. c. 9. Ich wage nicht 'quaestor ecclesiae' mit 'advocatus' gleichzusetzen, wie es Ducange s. v. *quaestor* unter Berufung auf diese einzige Stelle thut. Das Vorhandensein eines Kirchenvogts setzt Immunität voraus. Dann aber müssten sie alle Kanonissenstifter besitzen oder durch diesen Paragraphen der Inst. sanct. erhalten haben. Ein Concil jedoch kann sie nicht anordnen, sondern nur der Herrscher verleihen, da sie einen Verzicht auf Kronrechte und deren Uebertragung an den Bewidmeten enthält (vgl. Dahn, Könige der Germanen VIII, 6, 164). 8) So verstehe ich die Worte (c. 9): 'qui eas (scil. res proprias) iure fori defendat'. Vgl. dazu Isidor, Etymol. XV c. 6 § 8 (Opp. ed. Arevalo IV, 225) s. v. *forus*: 'Prima species fori locus est in civitate ad exercendas nundinas relictus, secunda, ubi magistratus iudicare solet'.